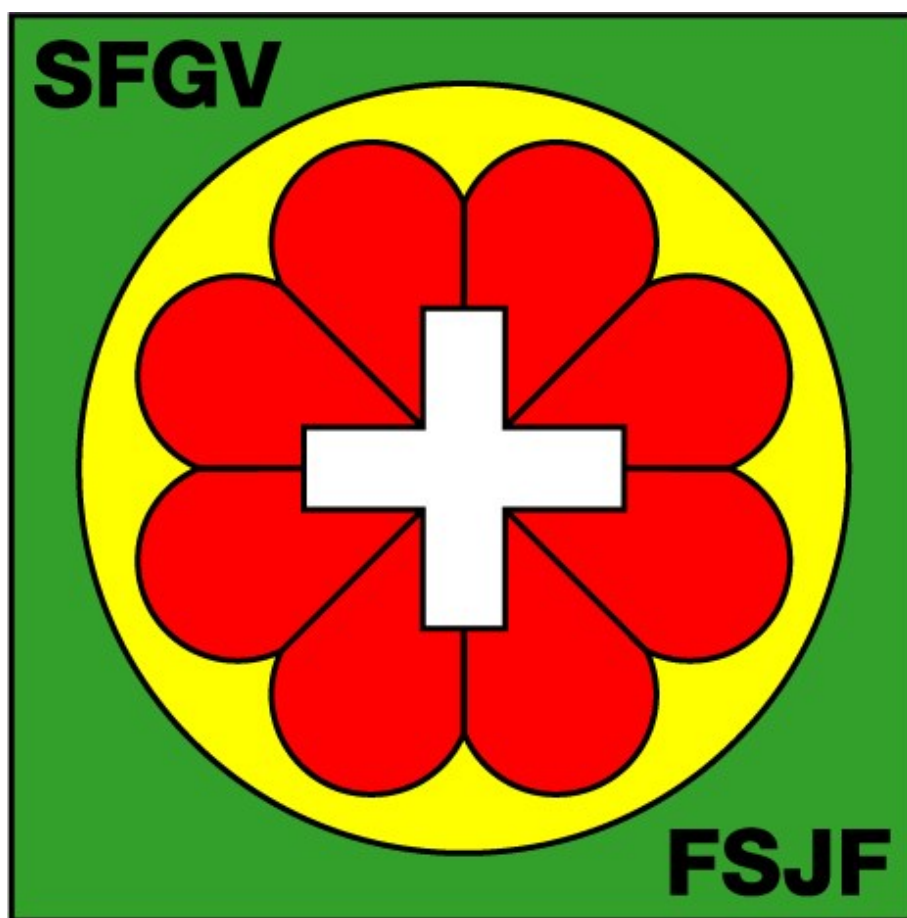


# SCHWEIZER FAMILIENGÄRTNER-VERBAND

# S T A T U T E N



Schweizer Familiengärtner-Verband / Fédération suisse des jardins familiaux

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 14. Juni 2025 in Genf

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Zweck und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Aufnahme</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Austritt</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Ausschliessung</b>	<b>4</b>
<b>3.4 Ehrungen</b>	<b>5</b>
<b>Art. 4 Verbandsorgane</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Delegiertenversammlung (DV)</b>	<b>5</b>
<b>4.1.1 Ordentliche DV</b>	<b>5</b>
<b>4.1.2 Stimmrecht; Abstimmungen</b>	<b>6</b>
<b>4.1.3 Aufgaben</b>	<b>6</b>
<b>4.1.4 Kosten der ordentlichen DV</b>	<b>7</b>
<b>4.1.5 Ausserordentliche DV</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Geschäftsleitung (GL)</b>	<b>7</b>
<b>4.3 Verbandsvorstand (VV)</b>	<b>8</b>
<b>4.4 Revisionsstelle</b>	<b>8</b>
<b>4.5 Verbandszeitschrift; Website</b>	<b>9</b>
<b>Art. 5 Regionaltagung; regDV</b>	<b>9</b>
<b>Art. 6 Finanzen</b>	<b>10</b>
<b>Art. 7 Datenschutz</b>	<b>10</b>
<b>Art. 8 Statutenrevision</b>	<b>11</b>
<b>Art. 9 Auflösung des Verbandes</b>	<b>11</b>
<b>Art. 10 Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>

## **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand**

Unter dem Namen «Schweizer Familiengärtner-Verband | Fédération suisse des jardins familiaux» (SFGV | FSJF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Sitz sowie Gerichtsstand des SFGV | FSJF («Verband») ist Bern BE.

Der SFGV | FSJF ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Verbandsgründung erfolgte am 21.09.1925 in Bern.

## **Art. 2 Zweck und Ziele**

Der SFGV | FSJF bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Familiengartenbewegung in der Schweiz.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) den Zusammenschluss möglichst aller Familiengärtner und Familiengärtnerinnen und deren Organisationen
- b) aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Familiengartenwesen
- c) die Wahrung und Vertretung der Interessen aller Verbandsmitglieder gegenüber Behörden sowie juristischen und natürlichen Personen, insbesondere auch durch Verbandsentsprechungen in bau- und planungsrechtlichen Verfahren. Die Verbandsmitglieder sollen bei allen Belangen rund um den Erhalt von Familiengartenarealen unterstützt werden, ebenso die an einer Verbandsmitgliedschaft interessierten Personen bei der Gründung neuer Familiengärten und deren Organisation
- d) Mitwirkung in raumplanerischen Fragen
- e) die Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder in Sektionen, Vereinen und Regionen
- f) die Unterstützung von Massnahmen zum Schutz natürlicher Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze
- g) die Förderung des naturnahen Gärtnerns
- h) die Herausgabe einer Verbandszeitschrift, Betrieb einer Website und Veröffentlichung von Broschüren, Merkblättern etc.
- i) die Mitgliedschaft bei der Fédération Internationale des Jardins Familiaux a.s.b.l. (Internationaler Kleingärtnerverband)
- j) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen in der Schweiz wie auch im Ausland verfolgen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des SFGV | FSJF können in der Schweiz ansässige Sektionen sowie Familiengärten in der Rechtsform des Vereins, der Genossenschaft oder der Stiftung werden. In diesen Statuten wird für die Rechtsformen der Genossenschaft und der Stiftung untechnisch ebenfalls der Begriff «Verein» verwendet.

Ein einzelner Verein kann ein oder mehrere eigenständige Gartenareale haben.

Als «Sektion» nach diesen Statuten gilt ein Verbund, zu dem sich mehrere regionale Vereine mit ihren Mitgliedern zusammengeschlossen haben, um ihre Interessen im SFGV | FSJF gemeinsam wahrzunehmen. Als Sektion gelten insbesondere die Regional- und Zentralverbände.

### **3.1 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Verbandsvorstandes (VV) aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der gesuchstellenden Sektionen oder Vereine.

Die Beitrittserklärung ist zuhanden des VV zusammen mit dem Beschluss über die Gesuchstellung, einem aktuellen Vorstands- und Mitgliederverzeichnis und den Statuten einzureichen.

Der Aufnahmebeschluss ist in der Verbandszeitschrift zu publizieren.

Wenn innert 30 Tagen ab Publikation kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, ist die Aufnahme definitiv.

Über allfällige Einsprachen wird anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung (DV) entschieden.

Nach der definitiven Aufnahme muss die Sektion bzw. der Verein die eigenen Statuten mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft im SFGV | FSJF ergänzen.

### **3.2 Austritt**

Die Austrittserklärung eines Vereins kann nur aufgrund eines Beschlusses der General- bzw. Hauptversammlung (GV bzw. HV) erfolgen, die Austrittserklärung einer Sektion nur aufgrund eines Beschlusses der regionalen Delegiertenversammlung (regDV).

Damit ein in einer GV/HV oder in einer regDV traktandierter Austritt aus dem Verband durch den SFGV | FSJF akzeptiert werden kann, muss zwingend ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des SFGV | FSJF zur GV/HV bzw. zur regDV eingeladen werden. Damit erhält der SFGV | FSJF vor der Abstimmung ausreichend Gelegenheit, die allfälligen Folgen eines Austritts für die Sektion bzw. den Verein darzulegen.

Die Austrittserklärung ist dem VV bis zum 30. Juni (Art. 70 ZGB) schriftlich einzureichen, unter Beilage eines Protokollauszugs über den Austrittsbeschluss.

Der Austritt kann jeweils nur auf den 31. Dezember erfolgen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind bis zu diesem Datum zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **3.3 Ausschluss**

Verbandsmitglieder, die ihren statutarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht nachkommen oder den Interessen des SFGV | FSJF zuwiderhandeln, können durch Beschluss des VV ausgeschlossen werden.

Erfolgt innert 30 Tagen ab dem Datum des Ausschliessungsentscheids keine Einsprache, tritt die Ausschliessung nach Ablauf dieser Frist in Kraft. Im Falle einer Einsprache entscheidet die nächste DV definitiv über die Ausschliessung.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem SFGV | FSJF sind bis zum Inkrafttreten der Ausschliessung zu erfüllen.

Mit der Ausschliessung erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **3.4 Ehrungen**

Die Verleihung der Verdienstauszeichnung des SFGV | FSJF kann auf Antrag an Personen verliehen werden, die in besonderem Masse für die Interessen der Familiengärten gewirkt haben. Die Richtlinien sind im Reglement Verdienstauszeichnung (D-006) festgelegt.

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin können Personen ernannt werden, welche sich um die Familiengartenbewegung in der Schweiz in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die DV. Die Richtlinien sind im Reglement Ehrenmitgliedschaft (D-005) festgehalten.

## **Art. 4 Verbandsorgane**

Die Organe des SFGV | FSJF sind:

- 4.1 Delegiertenversammlung (DV)
- 4.2 Geschäftsleitung (GL)
- 4.3 Verbandsvorstand (VV)
- 4.4 Revisionsstelle

Die Amtsdauer der GL beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Revisionsstelle zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Muss ein Mitglied der GL während einer laufenden Amtsdauer ersetzt werden, so wählt die DV das neue Mitglied bis zum Ende dieser Amtsdauer.

Die GL (inkl. Leitung Redaktionswesen und Kommunikation) und der VV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Vergütung der Spesen und der Sitzungen. Für ihre Leistungen werden Funktionsentschädigungen ausgerichtet. Die Spesenvergütung und die Höhe der Funktionsentschädigungen regelt der VV in einem Spesenreglement (D-010) bzw. in einem Entschädigungsreglement (D-011).

### **4.1 Delegiertenversammlung (DV)**

#### **4.1.1 Ordentliche DV**

Die DV ist das oberste Organ des SFGV | FSJF.

Eine ordentliche DV findet alle zwei Jahre statt, spätestens im Monat Juni.

- Das Datum der ordentlichen DV wird vom VV mindestens 6 Monate im Voraus in der Verbandszeitschrift und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
- Anträge von Verbandsmitgliedern müssen 3 Monate vor der ordentlichen DV schriftlich und begründet beim VV vorliegen. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung zur DV verschickt.

Den Vorsitz an der DV führt das Verbandspräsidium, im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin bzw. die Vizepräsidentin aus der Deutschschweiz oder aus der Romandie, oder auf Beschluss der Versammlung eine Tagespräsidentin oder ein Tagespräsident.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt, werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend.

#### 4.1.2 Stimmrecht; Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen und Vereine sowie grundsätzlich auch die Mitglieder des VV. Zum Tätigkeitsbericht, zur Jahresrechnung und zur Entlastung des VV haben dessen Mitglieder jedoch kein Stimmrecht.

Jede delegierte Person hat nur eine Stimme.

Die Anzahl der Delegierten, auf die jedes Verbandsmitglied Anspruch hat, berechnet sich nach der Anzahl seiner Pächter und Pächterinnen («Pachtende»). Eine Sektion bzw. ein Verein mit bis zu 150 Pachtenden hat Anspruch auf 1 delegierte Person. Für jede zusätzliche Gruppe von 100 Pachtenden erhöht sich die Anzahl der Delegierten um 1, nach der folgenden Tabelle:

151 bis 250 Pachtende:	2 Delegierte	1151 bis 1250 Pachtende:	12 Delegierte
251 bis 350 Pachtende:	3 Delegierte	1251 bis 1350 Pachtende:	13 Delegierte
351 bis 450 Pachtende:	4 Delegierte	1351 bis 1450 Pachtende:	14 Delegierte
451 bis 550 Pachtende:	5 Delegierte	1451 bis 1550 Pachtende:	15 Delegierte
551 bis 650 Pachtende:	6 Delegierte	1551 bis 1650 Pachtende:	16 Delegierte
651 bis 750 Pachtende:	7 Delegierte	1651 bis 1750 Pachtende:	17 Delegierte
751 bis 850 Pachtende:	8 Delegierte	1751 bis 1850 Pachtende:	18 Delegierte
851 bis 950 Pachtende:	9 Delegierte	1851 bis 1950 Pachtende:	19 Delegierte
951 bis 1050 Pachtende:	10 Delegierte	1951 bis 2050 Pachtende:	20 Delegierte
1051 bis 1150 Pachtende:	11 Delegierte	<i>Etc.</i>	

#### 4.1.3 Aufgaben

Die DV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnungen
- Genehmigung des Budgets für die nächsten zwei Jahre
- Festsetzung des Verbandsbeitrags
- Wahl der GL-Mitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen
- Ablehnung eines Regionalvertreters bzw. einer Regionalvertreterin aus wichtigen Gründen
- Auswahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Behandlung von Anträgen zu traktandierten Geschäften
- Statutenänderungen

#### **4.1.4 Kosten der ordentlichen DV**

Die Auslagen der Delegierten gehen zu Lasten der Verbandsmitglieder oder deren Vereine.

Die Kosten der DV werden insbesondere durch die Festkarte gedeckt. Das Reglement «Checkliste für die Organisation einer DV» (D-015) regelt die Einzelheiten.

Die organisierende Sektion bzw. der organisierende Verein gibt die Festkarte heraus. Sie ist für alle Delegierten obligatorisch.

Die Kosten der Festkarte für die Ehrenmitglieder sowie weitere vom SFGV eingeladene Gäste übernimmt der SFGV | FSJF.

#### **4.1.5 Ausserordentliche DV**

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den VV einberufen werden:

- auf eigenen Beschluss
- auf Verlangen der Revisionsstelle; oder
- auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Delegierten aller Sektionen und Vereine.

Eine ausserordentliche DV kann ohne Einhaltung der Publikationsfrist einberufen werden.

Anträge von Verbandsmitgliedern müssen spätestens 45 Tage vor der ausserordentlichen DV schriftlich und begründet beim VV vorliegen. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Verbandsmitgliedern 1 Monat vor der ausserordentlichen DV zuzustellen.

Der Verband trägt die Kosten für die Bewirtung der Delegierten am Tagungsort. Die übrigen Auslagen, namentlich die Reisespesen, gehen zu Lasten der Verbandsmitglieder.

## **4.2 Geschäftsleitung (GL)**

Die GL setzt sich aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Verbandspräsidium
- zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, davon je eine Person aus der Deutschschweiz und eine aus der Romandie
- Leiter bzw. Leiterin Redaktionswesen und Kommunikation
- Sekretär bzw. Sekretärin
- Kassier bzw. Kassierin
- Webmaster bzw. Webmasterin

Die GL kann einen Protokollführer bzw. Protokollführerin und einen Mutationsführer bzw. eine Mutationsführerin bestellen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Die GL ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit fällt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Das Verbandspräsidium leitet die Sitzungen und vertritt den Verband nach Innen und Ausen.

Die GL führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen der Entscheidungen bzw. Weisungen des VV.

Rechtsgültige Unterschrift für den Verband führen die Mitglieder der GL jeweils kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr zeichnen das Präsidium und der Kassier bzw. die Kassierin kollektiv zu zweien.

Eine Abberufung der GL oder einzelner Mitglieder während der Amtsdauer kann aus wichtigen Gründen nur durch eine ordentliche oder ausserordentlich DV mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Scheidet ein GL-Mitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt die GL interimistisch einen Ersatz. Das Ersatzmitglied führt die Geschäfte der ausgeschiedenen Person bis zur nächsten DV weiter.

### **4.3 Verbandsvorstand (VV)**

Der VV besteht aus der GL und den Regionalvertretern und Regionalvertreterinnen.

Die von einer Regionaltagung bzw. regDV gewählten Regionalvertreter und Regionalvertreterinnen gehören von Amtes wegen dem VV an.

Die DV ist jedoch berechtigt, einen Regionalvertreter bzw. eine Regionalvertreterin aus wichtigen Gründen abzulehnen und von der Regionaltagung die Ernennung eines Ersatzes zu verlangen.

Im Falle des Ausscheidens eines Regionalvertreters bzw. einer Regionalvertreterin muss die Regionaltagung bzw. eine regDV einen Ersatz ernennen, sofern sie nicht schon vorher eine Stellvertretung bestimmt hat.

Der VV hat folgende Kompetenzen, soweit gewisse Geschäfte nicht der DV vorbehalten sind:

- Leitung des Verbandes
- Erlass einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) und von Reglementen
- Weisungsrecht gegenüber den Redaktoren bzw. den Redaktorinnen
- Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben mit Zweidrittelmehrheit
- Erlass eines Reglements über einen Solidaritätsfonds (D-008)
- Beschluss zur Selbstergänzung, befristet bis zur nächsten DV beim Ausscheiden eines GL-Mitglieds, oder befristet bis zur nächsten Regionaltagung bzw. regDV beim Ausscheiden eines Regionalvertreters bzw. einer Regionalvertreterin.

Der VV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In dringenden Fällen und sofern kein Mitglied des VV eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

### **4.4 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle ist eine externe und zertifizierte Prüfstelle.

Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zum Standard der eingeschränkten Revision, wenn der Verband nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist (Art. 69b Abs. 1 ZGB).

Zu Händen der DV erstellt sie für jede Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht.

Sie hat das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

#### **4.5 Verbandszeitschrift; Website**

Die offizielle Verbandszeitschrift erscheint regelmässig und wird den Pachtenden ohne Anforderung zugestellt. Die Kosten sind im Verbandsbeitrag eingeschlossen.

Die Anstellung der Redaktorinnen bzw. der Redaktoren obliegt der GL. Diese orientiert den VV rechtzeitig über vorgesehene Mutationen. Die Redaktorinnen bzw. Redaktoren können freie Mitarbeitende beiziehen. Deren Entschädigung ist über die Verträge der Redaktoren bzw. Redaktorinnen geregelt.

Der SFGV | FSJF betreibt eine eigene Website. Die Verbandsmitglieder und die Pachtenden haben die Möglichkeit, die Statuten und weitere Unterlagen unter [www.familien-gaertner.ch](http://www.familien-gaertner.ch) herunterzuladen.

Der VV ist für die Redaktion und die Herausgabe der Verbandszeitschrift sowie für die Betreuung der Website verantwortlich.

#### **Art. 5 Regionaltagung; regDV**

Der SFGV | FSJF ist in folgende Regionen aufgeteilt:

1. Basel-Stadt
2. Basel-Land
3. Bern «Stadt»
4. Bern «Land»
5. Biel-Seeland
6. St. Gallen «Stadt» und übrige Ostschweiz
7. Genf
8. Waadtland und Fribourg
9. Zentralschweiz, mit zwei Regionalvertreterinnen bzw. Regionalvertretern
10. Zürich «West», Zürich «Ost», Aargau und Schaffhausen
11. Zürich «Stadt», mit zwei Regionalvertreterinnen bzw. Regionalvertretern

Jede Region wählt ihren Regionalvertreter bzw. ihre Regionalvertreterin. Diese Personen sind von Amtes wegen Mitglied im VV.

In jeder Region muss der Regionalvertreter bzw. die Regionalvertreterin jährlich eine Regionaltagung und/oder eine regDV oder, aufgrund einer spezifischen regionalen Organisationsstruktur, eine vergleichbare Veranstaltung durchführen. Falls kein Regionalvertreter bzw. keine Regionalvertreterin hierfür zur Verfügung steht, wird dieser Anlass durch das Sekretariat des SFGV | FSJF einberufen. Den Vorsitz führt in diesem Fall die nach der jeweiligen Sprachregion (Deutschschweiz oder Romandie) zuständige Person des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des SFGV | FSJ.

Die Aufgaben der Regionaltagung und/oder der regDV sind:

- Wahl eines Regionalvertreters bzw. einer Regionalvertreterin. Diese Person ist für die Leitung der Verbandsgeschäfte in ihrer Region verantwortlich. Zur Wahl stehende Kandidaten und Kandidatinnen müssen Vereinsmitglied in ihrer jeweiligen Region sein. Ihre Kandidatur muss durch ihre Sektion bzw. ihren Verein befürwortet werden.
- Unterstützung des VV bei der Durchsetzung der Ziele des SFGV | FSJF
- Unterstützung des VV für den Beitritt neuer Mitglieder zum SFGV | FSJF, unter anderem indem auch Vereine zur Versammlung eingeladen werden, die noch nicht Mitglied des SFGV | FSJF sind
- Ausarbeitung von Vorschlägen an die GL oder den VV
- Ausarbeitung von Anträgen an die DV
- Koordination der Kontaktaufnahme mit Behörden und Personen, die an der Gründung neuer Familiengärten und deren Organisationen interessiert sind
- Organisation von Anlässen, die dem Familiengartenwesen nützlich sind
- Unterstützung der Vereinsvorstände.

Das Spesenreglement (D 0-10) regelt die finanzielle Unterstützung des SFGV | FSJF für die Regionaltagung und/oder die regDV.

Die Aufgaben der Regionalvertreter bzw. der Regionalvertreterinnen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

## **Art. 6 Finanzen**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Inseraten in der Verbandszeitschrift
- Einzel-Abonnements der Verbandszeitschrift
- ausserordentlichen Beiträgen
- sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

Die Verbandsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an den Kassier bzw. die Kassierin zu überweisen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Die Bestimmungen zur Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht nach Art. 957ff. OR finden Anwendung.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 7 Datenschutz**

Der SFGV | FSJF erhebt von den Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern (Pachtenden) nur diejenigen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der VV sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Der Verband kann insbesondere folgende personenbezogene Daten sammeln und bearbeiten: Bezeichnung des Verbandsmitglieds, seinen Standort und Sitz; bei natürlichen Personen deren Name und Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und bei Vorstandsmitgliedern deren Funktion.

Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder Vertragsabwicklung oder wenn die Weitergabe an Dritte gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Dabei dürfen personenbezogene Daten auch mittels unverschlüsselter E-Mail übermittelt werden.

Personenbezogene Daten von Pachtenden gibt der Verband für den Versand der Verbandszeitschrift an einen externen Verarbeiter weiter.

Die Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch den Verband erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und nach der Datenschutzerklärung des Verbandes auf seiner Website (<https://www.familiengaertner.ch/datenschutzerklaerung/>).

## **Art. 8 Statutenrevision**

Die DV kann Statutenänderungen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschliessen.

## **Art. 9 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der VV entscheidet über die Wahl der geeigneten Institutionen.

## **Art. 10 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2025 in Genf genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2017 und treten sofort in Kraft.

Genf/Lyss, 14. Juni 2025

SCHWEIZER FAMILIENGÄRTNER-VERBAND |  
FEDERATION SUISSE DES JARDINS FAMILIAUX

*Sig.*

Otmar Halfmann  
Präsident

*Sig.*

Dung Thanh Nguyen  
Vizepräsident Romandie

*Sig.*

Christoforo Crivelli  
Vizepräsident Deutschschweiz